



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0505/2015/1		Datum:	06.10.2015			
Bürgermeisterin							
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az:	504001				
Gremienweg:							
15.10.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher; Übernahme der Aufgaben eines Schwerpunktjugendamtes						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, der Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände folgend dem vorliegenden Kompromissvorschlag zur Höhe der Fallkostenpauschale zuzustimmen. Die Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die in Aussicht gestellte Verkürzung der Inobhutnahme- und Clearingphase von 3 auf 2 Monate rechtsverbindlich geregelt wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach einem Jahr eine Berichterstattung/Evaluierung im Haupt- und Finanzausschuss zu geben.

Begründung:

Mit Beschluss vom 24.7.2015 – BV/0309/2015 – hat der Stadtrat sich unter folgender Maßgabe dafür ausgesprochen, dass das Jugendamt Koblenz die Aufgaben eines Schwerpunktjugendamtes übernimmt:

„dass das Land eine Fallkostenpauschale pro Inobhutnahme zunächst in Höhe von mindestens 1.250 € zusichert. Um die vollständige Abdeckung der finanziellen und personellen Aufwendungen durch Landeszuschüsse zu gewährleisten, muss nach 12 Monaten eine Auswertung erfolgen, ob die Ausstattung mit Sachkosten und die Personalbemessung kostendeckend sind. Bei Bedarf ist eine Dynamisierung hinsichtlich der Personal- und Sachkosten rechtsverbindlich zuzusichern.“

Dieser Beschluss wurde an den Städtetag Rheinland-Pfalz übermittelt, der zusammen mit dem Landkreistag die Verhandlungen über die Höhe der Fallkostenpauschale übernommen hat.

Mit beigefügtem Schreiben vom 17.9.2015 empfehlen die Kommunalen Spitzenverbände die Annahme eines Angebotes des Ministeriums, das folgende Eckpunkte vorsieht:

1. Eine differenzierte Abrechnung sogenannter Tagesfälle und „richtiger“ Inobhutnahmen. Während in Fällen einer „richtigen“ Inobhutnahme die ausländischen Kinder und Jugendlichen während der Inobhutnahme bzw. der Clearingphase (bisher bis zu drei Monaten) im Bereich der Schwerpunktjugendamtes verbleiben, erfolgt die Betreuung bei den sogenannten Tagesfällen nur kurzzeitig (maximal wenige Tage). Hintergrund ist die Tatsache, dass einige junge Menschen nur kurzfristig von den Jugendämtern zu betreuen sind, weil sie auf der Durchreise in andere Staaten, Bundesländer oder Kommunen sind. Im Rahmen der künftigen Rechtslage haben die Schwerpunktjugendämter in diesen Fällen lediglich die Aufgaben der **vorläufigen**

Inobhutnahme nach dem neuen § 42a SGB VIII. Den hieraus resultierenden deutlich geringeren Personalaufwand für das Schwerpunktjugendamt mit einer verringerten Fallpauschale zu vergüten ist sachgerecht. Die Jugendämter haben diese Trennung vorgeschlagen, da eine Mischkalkulation im Rahmen der regulären Fallkostenpauschale – wie sie ursprünglich seitens des Ministeriums vorgeschlagen wurde - nicht praktikabel ist. Die Höhe der Fallkostenpauschale für Tagesfälle ist mit **300 €** angemessen und entspricht der Forderung der Jugendämter bzw. Kommunalen Spitzenverbände.

2. Für alle anderen Inobhutnahmefälle bietet das Land eine Fallkostenpauschale in Höhe von **1.046 €** an. Kernargumente für die verringerte Pauschale sind:
 - a. Für die Personalbemessung im ASD ist, ausgehend von der Basiszahl von 200 minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen, eine Vollzeitstelle ausreichend – anstelle von ursprünglich geforderten 1,5 Stellen.
 - b. Um dies fachlich vertreten zu können, wird eine Verkürzung der Dauer der Inobhutnahme bzw. des Clearingverfahrens von bisher 3 Monaten auf 2 Monate in Aussicht gestellt. Hierdurch würden die Zuweisungsjugendämter schneller in die Verantwortung zur Übernahme der Fälle vom Schwerpunktjugendamt genommen werden.

Bewertung des vorliegenden Verhandlungsergebnisses:

Unter der Voraussetzung, dass es tatsächlich gelingen sollte, die Phase der Inobhutnahme und das damit verbundene Clearingverfahren um einen Monat von 3 auf 2 Monate zu verkürzen und dies rechtsverbindlich in Verfahrensregelungen des Landes festgelegt wird, erscheint es möglich, die Aufgaben des Schwerpunktjugendamtes mit einem Stellenumfang von 1,0 im ASD zu erledigen.

Die monatliche Betreuungspauschale für die „richtige“ Inobhutnahme der ausländischen Kinder und Jugendliche würde sich hierdurch sogar gegenüber den Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände von 416,67 € auf 523,- € erhöhen.

Eine weitere wichtige Rahmenbedingung ist, dass die übrigen Jugendämter ihre Fallverantwortung zeitnah übernehmen und genügend Plätze für die erforderlichen Anschlusshilfen in den Jugendamtsbezirken bereit stehen.

Die vorstehend beschriebene personelle Ausstattung orientiert sich an 200 Fällen pro Jahr. Bei einem nach den Erfahrungen der vergangenen Wochen und Monaten nicht auszuschließenden höheren Fallaufkommen würde sich der personelle Bedarf in entsprechendem Maße erhöhen. Ein etwaiger Mehrbedarf wäre durch die Zahlung der verhandelten Fallkostenpauschale je Fall refinanziert.

Unabhängig von der Thematik eines Schwerpunktjugendamtes muss beachtet werden, dass sich die Fälle, die nach Abschluss des Clearingverfahrens dem Jugendamt der Stadt Koblenz als Zuweisungsjugendamt zugeteilt werden, auch auf den jährlich zu ermittelnden allgemeinen Personalbedarf im ASD auswirken werden. In den letzten Wochen ist darüber hinaus erkennbar geworden, dass die jungen unbegleiteten Minderjährigen in Koblenz ankommen bzw. aufgegriffen werden – Standort Hauptbahnhof – und von unserem Jugendamt in Inobhut zu nehmen sind. Bis zum 25.9.2015 waren dies 35 von insgesamt 40 Fällen. In der neuen Erstaufnahmeeinrichtung Asterstein kommen ebenfalls minderjährige Personen an, die unmittelbar nach Feststellung der Minderjährigkeit im Rahmen der Jugendhilfe übernommen und betreut werden müssen. Auch diese Fälle sind in der Phase bis zur Bestimmung des Zuweisungsjugendamtes vom Jugendamt Koblenz zu versorgen.

Diese Thematik stellt sich in den umliegenden Jugendämtern nicht. Dort sind „lediglich“ die offiziell zugewiesenen Fälle zu bearbeiten. Dies wird sich auch bei Inkrafttreten der neuen Regelung nicht ändern, so dass wir uns personell darauf einstellen müssen, unabhängig von der Frage des Schwerpunktjugendamtes, diese Minderjährigen zumindest in der Phase der

vorläufigen Inobhutnahme bis zur Zuweisungsentscheidung zu versorgen. Sollten wir nicht Schwerpunktjugendamt werden, wird sich das Land an den hierfür entstehenden Kosten nicht beteiligen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat daher, der Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände folgend dem vorliegenden Kompromissvorschlag zuzustimmen.

In einem Treffen auf Landesebene am 23.9.2015 erhielt das Jugendamt noch folgende wichtige Informationen seitens der Ministeriumsvertreterin:

- Bund und Länder haben sich auf ein früheres Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung zum **1.11.2015** verständigt.
- Das Land wird auf eine freiwillige Übernahme der Aufgaben als Schwerpunktjugendamt setzen, so dass ein jederzeitiger Ausstieg möglich wäre, wenn im Laufe der Zeit festgestellt wird, dass die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen nicht stimmig sind.

Anlagen:

Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände vom 17.9.2015

Historie:

02.10.2015 Jugendhilfeausschuss:
Einstimmige Beschlussempfehlung

05.10.2015 Haupt- und Finanzausschuss
Einstimmige Beschlussempfehlung im Sinne des *ergänzten*
Beschlussentwurfes:

*„Die Verwaltung wird beauftragt, nach einem Jahr eine Berichterstattung/
Evaluierung im Haupt-und Finanzausschuss zu geben.“*